

Paragrafen 67 ff. SGB XII – Basis der Wohnungsnotfallhilfe

Zur Führung eines guten Lebens in Würde gehört es, in der eigenen sozialen Umwelt sinnvoll selbstständig handeln zu können. Die Fähigkeiten dazu können eingeschränkt sein, z. B. durch Krankheit, Behinderungen, fehlendes Geld. Solchen Einschränkungen versuchen im sozialen Rechtsstaat vor allem sozialrechtliche Regelungen vom Bürgergeld bis hin zur Pflegeversicherung zu begegnen. Es geht dabei um Risiken im Leben, die alle Menschen im normalen Lebenslauf treffen können. Demgegenüber geht es in § 67 SGB XII um „besondere Lebensverhältnisse“ und darum, wenn damit verbunden die Handlungsfähigkeit fehlt oder eingeschränkt ist, um „aus eigener Kraft“, das Leben „entsprechend eigenen Bedürfnissen, Wünschen und Fähigkeiten zu organisieren und selbstverantwortlich zu gestalten“. Das Gesetz nennt solche Einschränkungen „soziale Schwierigkeiten“ und sieht sie besonders „im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung“, also dem Wohnungsnotfall oder „im Zusammenhang mit Straffälligkeit“.

Tatsächlich müssen Menschen in solchen und ähnlichen „besonderen Lebensverhältnissen“ oft unvermittelt eine Vielzahl auf sie zukommende Handlungsanforderungen meistern. Gelingt ihnen dies nicht, haben sie nach den §§ 67 ff. SGB XII einen ohne Antrag umgehend zu erfüllenden Rechtsanspruch gegen den Sozialhilfeträger auf Leistungen zur Überwindung ihrer Schwierigkeiten z. B. bei der Suche nach einer Wohnung, der Organisation des Alltags nach der Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder in der akuten Wohnungslosigkeit, der Aufrechterhaltung der sozialen Beziehungen, der Arbeitssuche, der Erschließung von unterstützenden Sozialleistungen usw. Dabei sind Ziel wieder selbstgestaltete normale Lebensverhältnisse ohne Wohnungsnot, Straffälligkeit, Gewalterfahrung oder vergleichbare Umstände.

Prof. Dr. Falk Roscher – Hochschule Esslingen, Juni 2024